


WWW.GOETZE.NET



**DAS NEUE  
UMWELTINFORMATIONSDRECHT  
IN SACHSEN**

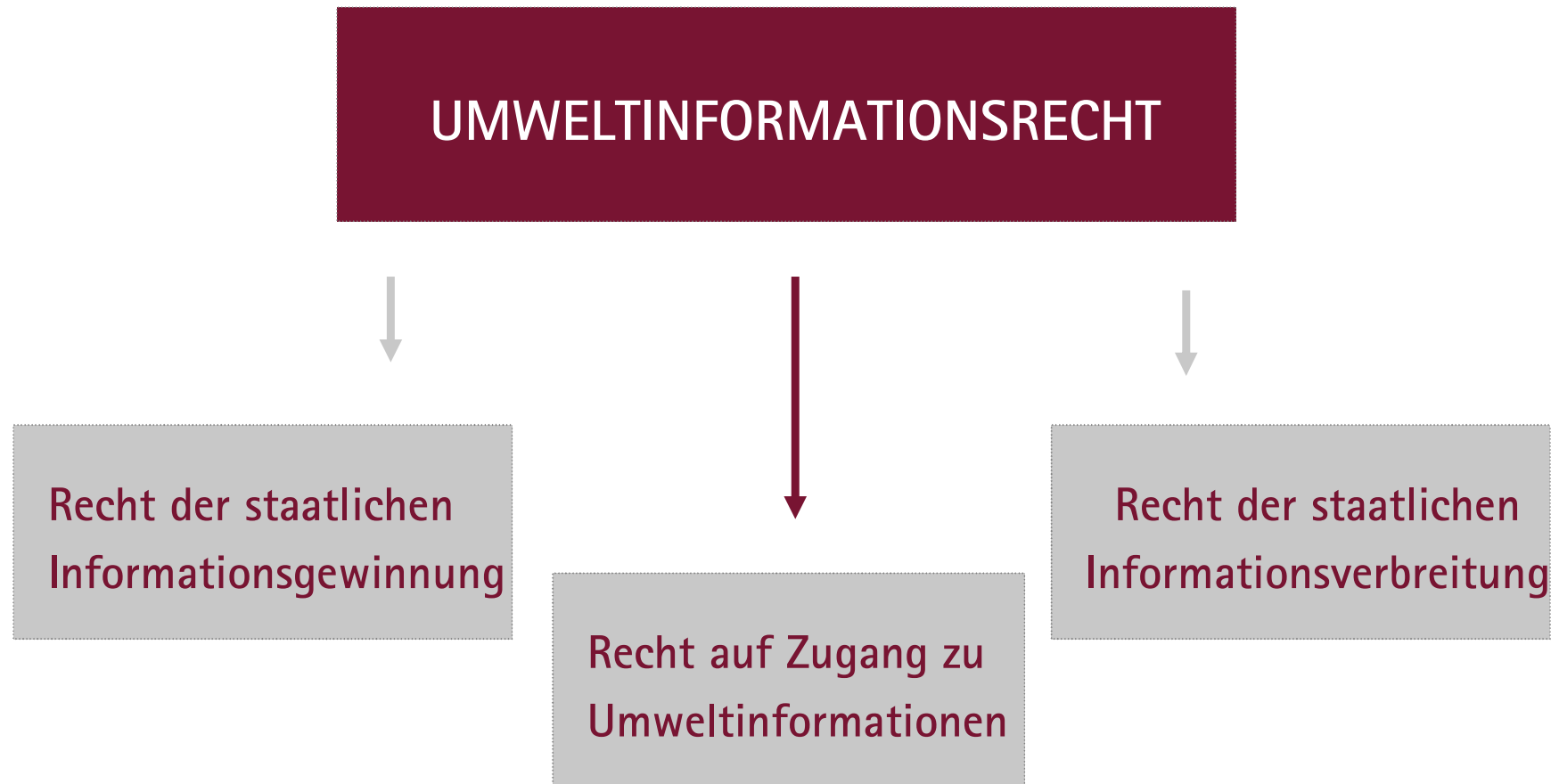
**Roman Götze**

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Petersstraße 15, 04109 Leipzig

## SCHWERPUNKTE DES SEMINARS

1. Überblick über die Grundlagen
2. Neufassung SächsUIG
3. Materiell-rechtliche Einzelfragen
4. Aktuelle Rechtsprechung

## Umweltinformationsrecht – Eingrenzung des Seminarthemas



## Umweltinformationen – Rechtlicher Hintergrund

### Europa

- UIRL 2003/4/EG vom 28.1.2003 (löst UIRL 90/313/EWG ab)
- Aarhus-Konvention und Umsetzungsrecht
- EG-Verordnung über Zugang zu EU-Dokumenten 2001/1049/EG
- Spezifisches Fachrecht (z.B. UmwelthaftungsRL)
- „IW-RL“ 2003/98/EG vom 17.11.2003 (Informationsweiterverwendung)

### Bund

- UIG vom 22.12.2004 mit UIKostVO (in Kraft seit Februar 2005)
- Informationsfreiheitsgesetz (in Kraft seit Januar 2006)
- Gesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz- IWG) vom 13. Dezember 2006
- Fachrecht (Informationsrechte); vgl. nur § 36b KrW-/AbfG; § 31 III BImSchG

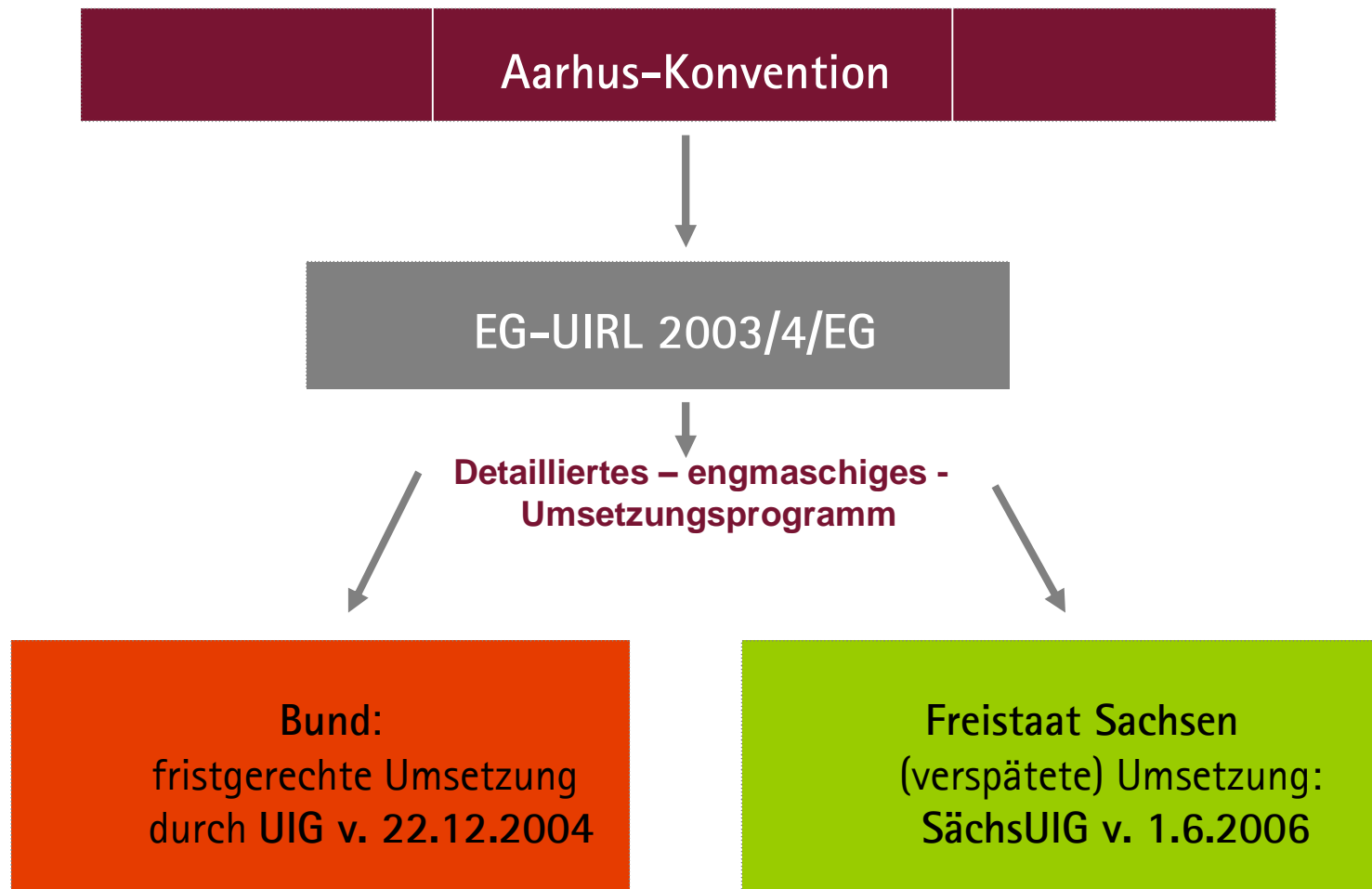
### Freistaat Sachsen

- SächsUIG vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146)
- Art. 34 SächsVerf („in ihrem Lebensraum“)
- Spezielle Regelungen im Fachrecht (§ 106 SächsWG – Wasserbuch)

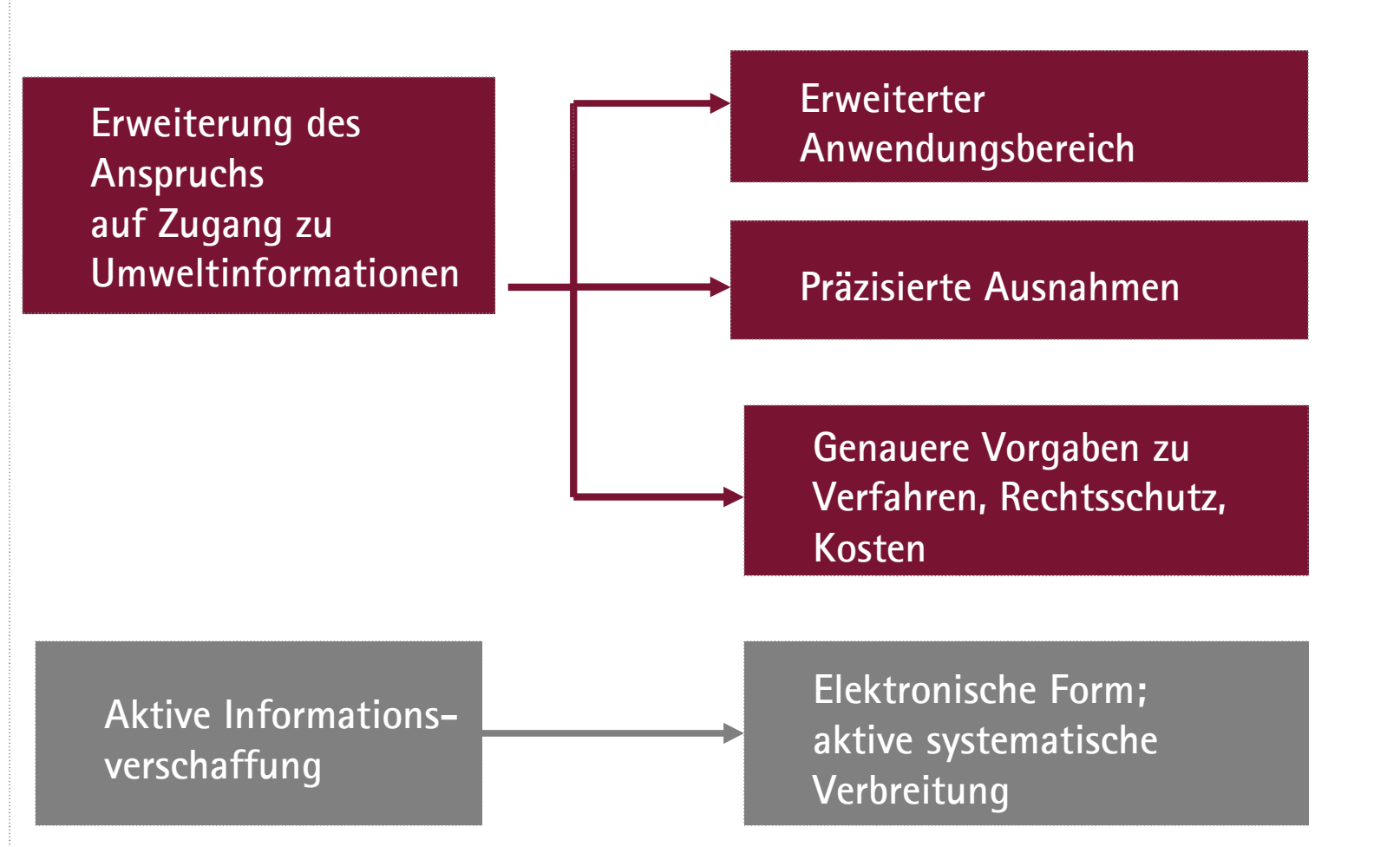
### INKURS: Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG)

- ... regelt nicht den Zugang zu Informationen im Sinne der Informationsfreiheit, sondern baut vielmehr auf den bestehenden Regelungen (z.B. IFG/UIG des Bundes und der Länder) auf.
- Bei der im IWG geregelten „Weiterverwendung“ geht es um die Nutzung von Informationen öffentlicher Stellen, die über die Erfüllung öffentlicher Aufgaben hinaus geht und in der Regel auf die Erzielung von Entgelt gerichtet ist. Erfasst ist damit insbesondere die Erstellung neuer Informationsprodukte und -dienste.
- Das IWG legt fest, dass in den Fällen, in denen öffentliche Stellen ihre Informationen zur Weiterverwendung zur Verfügung stellen, dies in **nicht-diskriminierender Weise, zeitnah, ohne überhöhte Entgelte** und möglichst **nicht exklusiv** erfolgt. Im Wesentlichen geht es um die Umsetzung des Gleichheitsgrundsatzes sowie Transparenzvorgaben für öffentliche Stellen. Dies gilt auch für juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Insbesondere Unternehmen sollen hierdurch in die Lage versetzt werden, das Potenzial dieser Informationen – etwa für elektronische Mehrwertdienste – auszuschöpfen, um so zu Wirtschaftswachstum und zusätzlichen Arbeitsplätzen beizutragen.

## Grundlagen des Rechts auf Zugang zu Umweltinformationen



## Überblick: Wesentliche Inhalte des SächsUIG



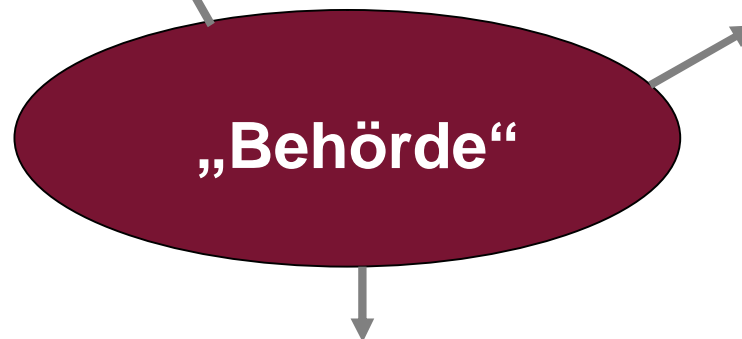
## Erweiterter Anwendungsbereich

- UIRL 1990 galt nur für **Behörden**,  
*„die Aufgaben im Bereich der Umweltpflege wahrnehmen“* (Art. 2 II b UIRL a.F.)
- UIRL 2003 erfasst  
*„alle Stellen der öffentlichen Verwaltung“, unabhängig davon, ob Umweltaufgaben verfolgt werden* (Art. 2 II b UIRL n.F.)
- **alle Behörden**, die über Umweltinformationen verfügen, können Antragsadressaten sein (ausg. Legislative/Judikative)
- Ferner: auch **private Stellen**; vgl. Art. 2 II b, c UIRL
- **Erhebliche Abgrenzungsprobleme** da unklare Formulierungen aus Art. 2 Nr. 2 b und c *Aarhus-Konvention* übernommen wurden



## Erweiterter personaler Anwendungsbereich

- Stellen der öffentlichen Verwaltung (Art. 2 II a UIRL)



- Natürliche oder juristische Personen, die aufgrund innerstaatlichen Rechts Aufgaben der öff. Verwaltung einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen wahrnehmen (Art. 2 II b UIRL)

- Natürliche oder juristische Personen, die unter Kontrolle einer staatlichen Stelle oder einer Person, die aufgrund innerstaatlichen Rechts Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, im Zusammenhang mit der Umwelt „öffentliche Zuständigkeiten haben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen“ (Art. 2 II c UIRL)

## Informationspflichtige Private

UURL (Art. 2 II b/c):

„Behörde“

„b) natürliche oder juristische Personen, die aufgrund innerstaatlichen Rechts Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt, wahrnehmen und

c) natürliche oder juristische Personen, die unter der Kontrolle einer unter Buchstabe a) genannten Stelle oder einer unter Buchstabe b) genannten Person im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Zuständigkeiten haben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen. (...)“

SächsUIG (§ 3 I Nr. 2)

„Informationspflichtige Stellen sind (...)

2. natürliche und juristische Personen des Privatrechts, soweit sie im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen (...)

und dabei aufgrund innerstaatlicher Rechtsvorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen handeln oder der Kontrolle des Freistaates Sachsen oder einer (...) juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen.

Kontrolle liegt vor, wenn (...)

## Erweiterter personaler Anwendungsbereich

- Unstreitig im Anwendungsbereich der UIRL (**Art. 2 II lit. b**) **Beliehene**, d.h. Private die aufgrund Beleihungsaktes hoheitliche Aufgaben im eigenen Namen erfüllen, z.B. Bezirksschornsteinfeger (so bereits § 3 I UIG a.F.)
- Private, die i.S.d. **Art. 2 II lit. c- Umstritten: Private, die aufgrund innerstaatlichen Rechts Aufgaben der öffentlichen Verwaltung „einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen“ im Zusammenhang mit der Umwelt wahrnehmen (**Art. 2 II lit. b UIRL**) könnten auch Unternehmen sein, bei denen **durch Gesetz** (z.B. im Nachweisverfahren nach §§ 43 und 46 KrW-/AbfG oder nach den **Eigenkontrollverordnungen** der Länder für Abwassereinleiter, § 65 SächsWG) oder **Verwaltungsakt** (z.B. nach §§ 42, 45 KrW-/AbfG oder durch Nebenbestimmung in Zulassungsbescheiden) eine Eigenüberwachung angeordnet wurde (so z.B. *Schrader*, ZUR 2004, 130 (132))
- Wenn die Eigenüberwachung durch externen Sachverständigen oder Fachfirma geschehen muss (z.B. Anordnung nach § 29a BImSchG), so könnte diese(r) eine „dritte Person“ sein, die Umweltinformationen für den Privaten „bereithält“ (Art. 2 Nr. 4 UIRL)**

## UURL: Erweiterter sachlicher Anwendungsbereich

- Art. 2 UURL a.F.: (1.) Informationen über den Zustand der Gewässer, der Luft, des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt und der natürlichen Lebensräume sowie über (2.) Tätigkeiten und Maßnahmen, die diesen Zustand beeinträchtigen können und (3.) über Tätigkeiten und Maßnahmen zum Schutz dieser Umweltbereiche
- Neue Definition des Begriffs „Umweltinformation“ in Art. 2 Nr. 1 UURL ist deutlich von Bemühen gekennzeichnet, alle Informationen, die für Umweltschutz relevant sein können, zu erfassen
- Grad der **Detaillierung** erscheint **unnötig**; ist z.T. damit zu erklären, dass bestimmte Themen aus politischen Gründen angesprochen werden sollten (z.B. Nennung von Feucht-, Meeres-, und Küstengebieten).

# DAS NEUE UMWELTINFORMATIONRECHT IN SACHSEN

Infos über den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und nat. Lebensräume einschl. Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich GVO, sowie Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen (lit. a)

Infos über Faktoren, wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die unter lit. a genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken (lit. b)

**Umwelt-  
informationen  
(Art. 2 Nr. 1 UIRL)**

Infos über Maßnahmen, einschließlich Verwaltungsmaßnahmen, wie z.B. Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich unter die in lit. a und b genannten Umweltbestandteile und Faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken sowie Maßnahmen zum Schutz dieser Elemente (lit. c)

Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts (lit. d)

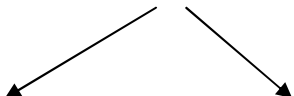
Kosten-/Nutzen-Analysen und sonstige Analysen und Annahmen, die im Rahmen der unter lit. c genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden (lit. e)

Infos über den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, ggf. einschl. der Kontamination der Lebensmittelkette, Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke in dem Maße, in dem sie vom Zustand der Umweltbestandteile nach lit. a oder – durch diese Bestandteile – von den unter lit. b und c aufgeführten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind oder sein können (lit. f)

**UURL – Beschränkung der Ausnahmen; Abwägungsgebot**

- **Art. 4 UURL** regelt, in welchen Fällen die Mitgliedstaaten eine **Ablehnung** des Antrages vorsehen dürfen
- **Ausnahmen** wurden im Detail **materiell enger gefasst**, z.B. dürfen einige Ausschlussgründe (lit. a, d, f, g, h) nicht benutzt werden, wenn sich der Antrag auf **Emissionen** in die Umwelt bezieht (Art. 4 II 4 UURL)
- Andere Ablehnungsgründe wurden mit **verfahrensrechtlichen Kompensationen** versehen, die eine **möglichst restriktive und transparente Anwendung** der Ausnahmen sichern sollen, z.B. Weiterleitung des Antrags oder Benennung der zuständigen Behörde, Benennung des Zeitpunktes der Fertigstellung etc. (Art. 4 I lit. a; 4 I a.E. UURL)
- Art. 4 II 2 UURL bestimmt ausdrücklich, dass (1.) die **Ablehnungsgründe eng auszulegen** sind und (2.) im Einzelfall das **öffentliche Interesse an der Bekanntgabe (!) abzuwägen** ist
- § 4 II UURL n.F. verlangt jetzt ausdrücklich, „**negative Auswirkungen**“ einer Bekanntgabe, während Art. 3 II UURL a.F. ausreichen ließ, dass die verlangte Information die Schutzgüter „**berührt**“

## Systematik der Ablehnungsgründe

- 
- **Schutz des effektiven behördlichen Handelns (Art. 4 I UIRL)**
    - offensichtlich **mißbräuchliche** Anträge
    - **zu allgemein** formulierte Anträge (aber: Pflicht zu Hinweis/Hilfestellung, Art. 3 III UIRL)
    - Material wird gerade **vervollständigt**
    - Antrag betrifft **nicht abgeschlossene** Schriftstücke bzw. noch nicht aufbereitete Daten
    - **verwaltungsinterne** Mitteilungen
  - **Negative Auswirkungen auf bestimmte geschützte Rechtsgüter (Art. 4 II UIRL)**
    - **Vertraulichkeit** der Beratung von Behörden, soweit diese gesetzlich vorgesehen ist (lit. a)
    - int. Beziehungen, die **öffentliche Sicherheit** oder Landesverteidigung (lit. b)
    - laufende **Gerichtsverfahren**, Sicherung eines fairen Verfahrens, strafrechtliche oder disziplinarische Untersuchungen (lit. c)
    - **Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse**, soweit nationaler Schutz besteht (lit. d)
    - Rechte am **geistigen Eigentum** (lit. e)
    - Vertraulichkeit **personenbezogener Daten**, soweit nationaler Schutz besteht (lit. f)
    - Geheimhaltungsinteresse bei **freiwillig preisgegebenen** Informationen (lit. g)
    - **Schutz der Umweltbereiche**, auf die sich die Informationen beziehen (lit. h)

### Verfahren, Rechtsschutz, Kosten – die wichtigsten Eckpunkte:

- Verkürzung der Bearbeitungsfrist auf 1 Monat (Art. 3 II lit. a UIRL); lediglich bei umfangreichen und komplexen Informationen kann die Bearbeitungsfrist auf die – bisherige – 2-monatige Frist verlängert werden; hiervon ist Ast. vor Ablauf der Regelfrist in Kenntnis zu setzen (Art. 3 II lit. b UIRL);
  - kurze Regelfrist problematisch (interne Postläufe, Mitzeichnung etc.)
- „Hebung der Verfahrensstandards“ wird begleitet von Regelung der Rechtsschutzmöglichkeiten (Art. 6 UIRL); vor einer gerichtlichen Überprüfung ist zwingend ein außergerichtliches Überprüfungsverfahren sicherzustellen.
  - Das Vorverfahren ist auch durchzuführen, wenn Informationsantrag durch oberste Bundes- oder Landesbehörde durchzuführen ist (anders aber § 68 I 2 VwGO)
- Die Gebühren für den Bescheid dürfen – unverändert – eine „angemessene Höhe nicht überschreiten“ (vgl. Art. 5 II UIRL; Art. 5 UIRL a.F.);
  - jetzt ausdrücklich geregelt Gebührenfreiheit bei Einsichtnahme vor Ort



## Aktive Informationspflichten

- Art. 7 UIRL a.F. enthielt nur allgemeine Bestimmung, dass Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Öffentlichkeit – ohne bestimmten Antrag – allgemeine Informationen über die Umwelt zur Verfügung zu stellen
- Art. 7 UIRL n.F. enthält nun – in Anlehnung an die Aarhus-Konvention – und unter Berücksichtigung der veränderten technischen Rahmenbedingungen der Informationsverarbeitung-/Verbreitung konkrete Verpflichtungen
  - zur Aufbereitung von Daten und IT-Einsatz (indes ohne einen korrespondierenden konkreten Rechtsanspruch des Einzelnen wie hinsichtlich des Zugangs zu Informationen auf Antrag
  - Katalog zu veröffentlichender Informationen (Art. 7 II UIRL); die existierenden Datenkataloge sind im PortalU zusammengeführt werden
- Informationen in Fällen unmittelbarer Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt (Art. 7 IV UIRL; vgl. z.B. § 104 SächsWG – Warn- u. Alarmpflichten bei Hochwasser; § 46a BImSchG – Luftqualität);
  - nur soweit die Informationen es der betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden zu ergreifen;
  - jedoch hier weiter Ermessensspielraum

## Der Weg zum Sächsischen Umweltinformationsgesetz

- Mitte 2005: Referentenentwurf
- Gesetzesentwurf der Sächsischen Staatsregierung am 11./14. November 2005 in den Landtag eingebracht (LT-Drs. 4/3410)
- Nach 1. Lesung im Plenum am 7. Dezember 2005 – einstimmig – an die Ausschüsse (Ausschuss für Umwelt- und Landwirtschaft (federführend)) überwiesen
- 27. Februar 2006: Anhörung von Sachverständigen zum SächsUIG-E
- Abschluss des parlamentarischen Verfahrens am 10. Mai 2006 (2. und 3. Lesung)
- Gesetz vom 1. Juni 2006 im SächsGVBl. vom 30. Juni 2006 veröffentlicht
- Staatsminister *Tillich*: „1:1 Umsetzung“ unter Ausnutzung der – geringen – Spielräume
- Bewusste Entscheidung für eigenes Landesgesetz „aus einem Guss“ anstelle von Verweisung auf UIG des Bundes

## Konzeption und Inhalt des SächsUIG

- Verpflichtete sind die **Staatsregierung** oder ihr unterstellte **Behörden**, die Träger der **Selbstverwaltung** sowie alle der **Aufsicht** des Freistaates Sachsen unterstehenden Personen des öffentlichen Rechts, auch wenn sie die Umweltbelange lediglich nach den geltenden Vorschriften zu beachten haben (§ 3 I Nr. 1 SächsUIG).
- Ausdrücklich in den Kreis der Informationspflichtigen einbezogen werden auch **natürliche und juristische Personen des Privatrechts**, soweit sie im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und der Kontrolle einer öffentlichen Stelle unterliegen (§ 3 I Nr. 2 SächsUIG).
- Der **Anspruch auf Umweltinformationen** wird in formeller und materieller Hinsicht **gestärkt**. Die Ablehnungsgründe werden unter den Vorbehalt gesetzt, dass der Ablehnung des Informationszugangs kein überwiegendes Interesse an der Bekanntgabe der Informationen entgegensteht (§§ 4, 5, 6 SächsUIG).
- Die **Entscheidungsfrist** wird grundsätzlich auf **1 Monat** verkürzt. Nur in bestimmten Ausnahmefällen wird die Frist auf 2 Monate verlängert (§ 7 I SächsUIG).

## Konzeption und Inhalt des SächsUIG

- Das SächsUIG sieht vor, dass die informationspflichtigen Stellen geeignete Maßnahmen treffen, um der Öffentlichkeit den Zugang zu Umweltinformationen zu erleichtern. Dazu sind die informationspflichtigen Stellen angehalten, Umweltinformationen zunehmend in elektronisch zugänglichen Datenbanken zu speichern (§ 11 I, II SächsUIG).
- Außerdem haben die informationspflichtigen Stellen zu gewährleisten, dass alle Umweltinformationen, die von ihnen zusammengestellt werden, auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sind (§ 11 III SächsUIG).
- Die informationspflichtigen Stellen unterrichten die Öffentlichkeit systematisch und in angemessenem Umfang über die Umwelt. Zu diesem Zweck verbreiten sie Umweltinformationen, über die sie verfügen und die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind (§ 12 SächsUIG).
- Zentrale Norm: § 4 I SächsUIG begründet unabhängig von einem rechtlichen oder sonst irgendwie gearteten Interesse einen materiellen Informationsanspruch  
→ „frei“ ist im Sinne von „voraussetzungslos“ zu verstehen.

## Überblick zum SächsUIG:

- § 1 enthält die **Zweckbestimmung** des Gesetzes. Die Zweckbestimmung lehnt sich eng an Artikel 1 der Richtlinie 2003/4/EG an. Durch die Zweckbestimmung werden keine über die durch die nachfolgenden Regelungen hinausgehenden Rechte geschaffen. Die Zweckbestimmung dient vielmehr als **Hilfestellung** bei der **Auslegung** unbestimmter Rechtsbegriffe dieses Gesetzes.
- § 2 umreißt den **Anwendungsbereich**  
Satz 2: Subsidiarität des SächsUIG problematisch
- § 3 definiert die wichtigsten Begriffe; § 3 I gibt eine **Legaldefinition** des Begriffes „**informationspflichtige Stelle**“.
- Zur Information über die Umwelt Verpflichtete sind § 3 I Nr. 1 die **Staatsregierung** oder die ihr unterstellten **Behörden**, die Träger der **Selbstverwaltung** (= **Kommunen und Landkreise**) sowie alle der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden **juristischen Personen des öffentlichen Rechts**.  
→ Damit sind alle öffentlichen Stellen zur Auskunft verpflichtet, unabhängig davon, ob sie eine Aufgabe des Umweltschutzes wahrnehmen.

## DAS NEUE UMWELTINFORMATIONSPRECHT IN SACHSEN

- Entsprechendes gilt auch für die vom Freistaat Sachsen oder Selbstverwaltungskörperschaften Beliehenen. Soweit diese nur teilweise Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfüllen, sind sie nur insoweit informationspflichtig.
- Nicht von **§ 3 I Nr. 1** erfasst werden in Übereinstimmung mit Artikel 2 II lit. c UIRL sog. Verwaltungshelfer, da diese nicht in eigenem Namen Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, sondern nur von einer Stelle der öffentlichen Verwaltung bei der Erfüllung der ihr obliegenden Verwaltungsaufgabe hinzugezogen werden.
- Als informationspflichtige Stellen gelten nach **§ 3 I Nr. 1** auch **Gremien**, die Stellen der öffentlichen Verwaltung **beraten**.
  - Die Erweiterung des Anwendungsbereiches um beratende Gremien erfolgt aufgrund der zwingenden Vorgabe des Artikel 2 Absatz 2 lit. a UIRL.
  - Das beratende **Gremium** gilt als Teil der Stelle, die deren Mitglieder beruft. Mit dem Begriff „Berufung“ wird der abschließend formale Akt der Berufung erfasst. Soweit die Berufung durch mehrere Behörden vorgenommen wird, treffen diese eine Entscheidung darüber, welche Behörde die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnimmt.

- § 3 I Nr. 2: entsprechend Art. 2 II c der UIRL können auch natürliche oder juristische **Personen des Privatrechts** informationspflichtige Stelle sein, soweit sie im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und der Kontrolle einer öffentlichen Stelle unterliegen.
- § 3 II definiert den **Begriff der Umweltinformation**. Dabei wurden die Buchstaben a) bis f) des Artikel 2 I Richtlinie UIRL weitgehend übernommen; z.T. an nationale Fachterminologie angepasst.
- Als Umweltinformation gelten danach **alle Daten**, über die in den **Nrn. 1 bis 6** im Einzelnen aufgeführten Verhältnissen.

- **§ 3 II Nr. 1** präzisiert den Begriff der Umweltinformationen, indem die einzelnen Umweltbestandteile in weitere Einzelteile zerlegt werden. Darüber hinaus wird klargestellt, dass auch **Wechselwirkungen** zwischen Umweltbestandteilen (sowie gentechnisch veränderten Organismen) als Umweltinformationen gelten.
- **§ 3 II Nr. 2** erfasst Faktoren, die sich auf die Umwelt oder deren Bestandteile im Sinne von § 3 II Nr. 1 SächsUIG auswirken oder wahrscheinlich auswirken.
  - *Hierzu gehören wohl nicht die zur Erhebung der Informationen angewandten Messverfahren, einschließlich der Verfahren zur Analyse, Probenahme und Vorbehandlung der Proben oder die Bezeichnung der angewandten standardisierten Verfahren*
- **§ 3 II Nr. 3** unterstellt Maßnahmen und Tätigkeiten, die sich auf die Umweltbestandteile oder Faktoren im Sinne von § 3 II Nr. 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne von § 3 II Nr. 1 bezwecken, dem Begriff „Umweltinformationen“.
  - Hierzu gehören auch alle fiskalischen Handlungen der in § 3 I genannten informationspflichtigen Stellen (vgl. dazu BVerwG, DVBl. 2006, 182).
  - Politische Handlungskonzepte im Sinne von § 3 II Nr. 3 sind *fertige Konzepte*, die von der Leitung der Stelle der öffentlichen Verwaltung gebilligt wurden.
  - Die Information über *im Entstehen befindliche* Konzepte und Entwürfe ist nach § 5 II Nr. 3 ausgeschlossen.



## DAS NEUE UMWELTINFORMATIONENRECHT IN SACHSEN

- **§ 3 II Nr. 4** stellt in Umsetzung von Art. 2 I lit. d) UIRL klar, dass auch **Berichte über die Umsetzung** des Umweltrechts als Umweltinformationen gelten.
- **§ 3 II Nr. 5** definiert als Umweltinformationen auch **Kosten-Nutzen-Analysen** und sonstige wirtschaftliche Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne von § 3 II Nr. 3 verwendet werden. Die hieraus resultierende **Ausweitung** des Begriffs der Umweltinformation ist zur Umsetzung von Artikel 2 I lit. c UIRL erforderlich.
- **§ 3 II Nr. 6** erfasst als Umweltinformationen auch Informationen über den Zustand der menschlichen **Gesundheit und Sicherheit**, der Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie vom Zustand der in § 3 II Nr. 1 genannten Umweltgüter oder durch die in § 3 II Nrn. 2 und 3 genannten Faktoren betroffen sind oder sein können.
- Es wird ausdrücklich klargestellt, dass insofern auch Informationen über die **Kontamination der Nahrungsmittelkette** als Umweltinformationen gelten, soweit ein Bezug zu den in § 3 II Nr. 1 genannten Umweltbestandteilen oder zu den in § 3 II Nrn. 2 und 3 genannten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten besteht (**§ 3 II Nr. 6**)

- **Zu § 3 III:** ein „Verfügen“ über Umweltinformationen liegt vor, wenn Umweltinformationen bei einer informationspflichtigen Stelle vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden.
- Hierdurch wird der europarechtlichen Vorgabe des Art. 1 lit. a) UIRL Rechnung getragen, dass der Informationsanspruch nicht mehr nur auf die bei den zur Information verpflichteten Stellen vorhandene Umweltinformationen gerichtet ist, sondern **auch** auf Umweltinformationen, die für diese Stellen **bereitgehalten** werden.
- Dadurch soll der zunehmenden Verpflichtung von Unternehmen zur **Selbstüberwachung** Rechnung getragen werden, da
  - z.B. im Rahmen dieser Selbstüberwachung immer häufiger Umweltinformationen in den Unternehmen selbst aufbewahrt werden,
  - die vormals von den zuständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung im Rahmen der Überwachung erhoben wurden und auch bei diesen aufbewahrt und damit unmittelbar vorhanden waren.

- Aus Gründen der sprachlichen Einfachheit wurden in § 3 III beide Fälle, das „Vorhandensein“ von Umweltinformationen bei einer Stelle und das „Bereithalten“ von Umweltinformationen für diese Stelle, zu einem einheitlichen Begriff zusammengefasst.
- Zur weiteren Klarstellung wird auch der Begriff des „Bereithaltens“ näher definiert. Danach sind die Fälle erfasst, bei denen sich die informationspflichtige Stelle Dritter, die selbst keine informationspflichtigen Stellen sind, zur Aufbewahrung von Umweltinformationen bedient, aber auch die Fälle, in denen Unternehmen aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder eines Verwaltungsaktes Messberichte oder andere Umweltinformationen für einen bestimmten Zeitraum für die informationspflichtigen Stellen aufbewahren und auf entsprechende Anforderung herauszugeben haben.
- Nicht erfasst werden dagegen Fälle, in denen die beantragte Umweltinformation erst aufgrund einer Aufsichtsmaßnahme für die Stelle der öffentlichen Verwaltung erstellt oder an diese Stelle herausgegeben werden müsste.

## DAS NEUE UMWELTINFORMATIONENRECHT IN SACHSEN

- § 4 II legt in Umsetzung von Artikel 3 IV UIRL fest, wie der materielle Informationsanspruch (§ 4 I) zu erfüllen ist.
- Dem Begehren der antragstellenden Person, die Informationen auf eine bestimmte Art zugänglich zu machen, soll so weit wie möglich Rechnung getragen werden.
  - Abweichungen von dem Begehren sind nur aus **gewichtigen Gründen** möglich. Insofern kommt nach der – bisherigen – Rechtsprechung des BVerwG (vgl. Urteil des BVerwG vom 6. Dezember 1996, Az.: 7 C 21.98) insbesondere die Vermeidung eines deutlich höheren Verwaltungsaufwandes in Betracht.
  - Ein **Auswahlermessen** besteht jedoch nur hinsichtlich solcher Informationsmittel und Informationsarten, die eine gleiche Informationseignung besitzen. § 4 II Satz 3 regelt insoweit ausdrücklich den Fall, dass die Informationen der antragstellenden Person bereits auf andere, leicht zugängliche Art zur Verfügung stehen.
- Soweit die gewünschten Informationen der antragstellenden Person leicht zugänglich sind (z.B. Zugang zu **über das Internet** abrufbaren **Datenbanken**), kann die informationspflichtige Stelle die antragstellende Person auf diese Art des Zugangs **verweisen**.

## SYSTEMATIK DER AUSSCHLUSSGRÜNDE

- § 5, 6 SächsUIG sehen – auf der 1. Stufe – vor, dass der Antrag bei Vorliegen eines Ablehnungstatbestandes grundsätzlich abzulehnen ist.
  - deren Aufzählung ist abschließend.
  - sie sind restriktiv auszulegen.
  - bezieht sich der Anspruch auf Emissionen, sind zahlreiche Ablehnungsgründe nicht anwendbar
- Liegt allerdings – dies die 2. Stufe (Abwägung) – ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse an der Bekanntgabe vor, greift der Zugangsausschluss nicht ein.

## Tipp:

- es empfiehlt sich, diesem in der Gesetzssystematik angelegten „Zweischritt“ auch bescheidtechnisch in geeigneter Weise Ausdruck zu verleihen
- Anhörung des von Informationsantrag Betroffenen zu Informationsantrag kreativ nutzen, um
  - Interessenlage aufzuklären
  - Ggf. auf „Unstreitigstellen“ von Teilaspekten hinzuwirken
  - Ggf. durch Zwischenentscheidungen Rechtsschutz zu ermöglichen

Fall: „Der wissbegierige Nachbar“ (VG Hamburg, Urt. v. 14.1.2004, – 7 VG 1422/2003)

- Nachbar einer Elektrostahl- und Walzwerkes (mit einer speziellen Produktionsweise) stellt Antrag bei zuständiger Behörde auf Herausgabe folgender Umweltinformationen:
- Sämtliche derzeit gültige immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, jeweils nebst Vorhabensbeschreibung aus den zugrunde liegenden Anträgen und sämtliche nachträgliche Anordnungen sowie die zugrunde liegenden Gutachten,
  - sämtliche sonstige emissions- bzw. immissionsrelevante behördliche Verfügungen (...)
  - sämtliche Dokumentationen von emissions- bzw. immissionsrelevanten (Luftverunreinigungen) Störfällen oder sonstigen nicht ordnungsgemäßen Betriebszuständen,
  - sämtliche Berichte und Messwerte über Art, Menge und Konzentration der emittierten Stoffe seit 1996,
  - Beschreibung der Art der von der Klägerin betriebenen Produktions- und Verarbeitungsverfahren sowie der eingesetzten Rohstoffe und entstehenden Abfälle bzw. Sekundärrohstoffe, jeweils inklusive der jeweils eingesetzten, produzierten und verarbeiteten Mengen,
  - Beschreibung der Art und Weise der Häufigkeit der Anlieferung der Rohstoffe und der Entsorgung der Abfälle (...),
  - zum Verständnis der vorgenannten Information erforderliche grobe Lagepläne.

Fall: „Der wissbegierige Nachbar“

(VG Hamburg, Urt. v. 14.1.2004, – 7 VG 1422/2003)

Der von der Behörde angehörte Betreiber der Anlage führte an:

- die gewünschten Informationen betreffen ausnahmslos **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse**,
- strenge **Geheimhaltung** des technischen Know-hows (insb. der Produktionsweise) wegen hohen Wettbewerbsdrucks zwingend erforderlich, **geistiges Eigentum** werde preisgegeben,
- die Informationen seien auch **intern nur speziellem Personenkreis** bekannt,
- personenbezogene Daten würden offenbart (**Datenschutz**),
- der Antrag sei **zu unbestimmt**; sei pauschal auf sämtliche Informationen gerichtet, ohne das erkennbar sei, auf welche konkreten Angaben er sich beziehe,
- der Antrag sei **rechtsmissbräuchlich**, der UIG-Anspruch werde nur als „Vehikel“ benutzt; der Antragsteller benötige die Informationen zur Vorbereitung eines Nachbarrechtsstreits, nicht für Umweltschutzzwecke.



### BERATUNGSGEHEIMNIS

- § 5 I 1 Nr. 2 schützt die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen im Sinne des Gesetzes.
- Wichtig: das Beratungsgeheimnis muss durch eine gesetzliche Regelung außerhalb des SächsUIG vorgesehen sein (vgl. z.B. §§ 46 I, 37 SächsGemO; §§ 42 I, 33 II SächsLKrO; dies zwar nicht mehr ausdrücklich in § 5 I Nr. 2 SächsUIG geregelt; entsprechendes ergibt sich aber aus Rspr. Zum UIG a.F., die m.E. übertragbar ist
- der Schutz der Vertraulichkeit der Beratungen umfasst nur den **Beratungsvorgang als solchen**, d.h. schriftliche oder mündliche behördliche Meinungsäußerungen, Entscheidungsdiskussionen und Willensbildung, die sich inhaltlich auf die Entscheidungsfindung beziehen (OVG Schleswig, NuR 1998, 667).
- Nicht geschützt sind die den Beratungen zugrunde liegenden Sachinformationen.
- § 5 I 1 Nr. 2 greift nicht bei UI über Emissionen

### NACHTEILIGE AUSWIRKUNGEN AUF UMWELT

- § 5 I 1 Nr. 3 (nachteilige Auswirkungen auf Zustand der Umwelt und ihre Bestandteile) entspricht Art. 4 II UAbs. 2 lit. h UIRL → z.B. die Nennung des Aufenthaltsorts seltener Tierarten kann verweigert werden, wenn dadurch negative Auswirkungen auf diese zu befürchten sind
- dies gilt wiederum nicht im Hinblick auf Emissionen

### OFFENSICHTLICH MISSBRÄUCLICHE ANTRÄGE

- § 5 II 1 Nr. 1 betrifft offensichtlich missbräuchlich gestellte Anträge.
- Ein Antrag ist beispielsweise offensichtlich missbräuchlich, wenn der Antragsteller bereits über die beantragten Informationen verfügt oder der Antrag offensichtlich zum Zweck der Verzögerung von Verwaltungsverfahren gestellt wurde. Der Abwägung mit einem Interesse an der Bekanntgabe kommt bei offensichtlich missbräuchlich gestellten Anträgen keine praktische Relevanz zu.

### SCHUTZ INTERNER MITTEILUNGEN

- § 5 II 1 Nr. 2 dient der Sicherung der Effektivität interner Arbeitsabläufe und des Zusammenwirkens von informationspflichtigen Stellen.
- Im Rahmen von § 5 II 1 Nr. 2 werden interne Mitteilungen sämtlicher informationspflichtiger Stellen im Sinne von § 3 I SächsUIG dem UIG des Bundes (und anderer Länder) einbezogen.

- § 5 II 1 Nr. 4 dient der Umsetzung von Art. 4 I lit. c) UIRL. Die Regelung ist im Zusammenhang mit § 7 II zu verstehen. Danach kann ein zu allgemein formulierter Antrag in der Regel erst dann abgelehnt werden, wenn die antragstellende Person der Aufforderung, den Antrag zu präzisieren, nicht nachgekommen ist.
- § 5 III dient der Umsetzung von Art. 4 I lit. a und Art. 4 II UAbs. 2 UIRL → Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Stelle, bei der der Antrag gestellt wurde, nicht über die beantragten Informationen verfügt. Aus der Verweisung auf § 7 III ergibt sich, dass der Antrag nur abgelehnt werden kann, wenn der informationspflichtigen Stelle, die von dem Ablehnungsgrund Gebrauch macht, nicht bekannt ist, welche informationspflichtige Stelle über die beantragten Informationen verfügt. Der Abwägung mit dem Interesse an der Bekanntgabe wird bei Stellen, die nicht über die Umweltinformation verfügen, keine praktische Relevanz zukommen.
- Darüber hinaus ist ein nach § 5 III Informationsanspruch ausgeschlossen, soweit es sich um Informationen handelt, welche die Behörde im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens oder im Rahmen des Erlasses von Rechtsverordnungen bereithält

## § 6 ABLEHNUNGSGRÜNDE ZUM SCHUTZ PRIVATER BELANGE

- § 6 SächsUIG regelt in zwei Absätzen Ablehnungsgründe zum Schutz privater Belange (Anm: nur insoweit drittschützend!). Soweit die Betroffenen nicht zustimmen, ist bei Vorliegen der Ablehnungsgründe des § 6 der Informationsantrag grundsätzlich abzulehnen, es sei denn ein überwiegendes Interesse an der Bekanntgabe liegt vor.
- § 6 I 2 stellt klar, dass die Betroffenen der Ablehnungsgründe der Nummern 1 bis 3 vor der Entscheidung über die Offenbarung ihrer Daten anzuhören sind.

## DATENSCHUTZ

- § 6 I 1 Nr. 1 dient dem Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung, dass nach Art. 2 I in Verbindung mit Art. 1 I GG als Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts geschützt ist.
- Nach der Rechtsprechung des BVerfG wird dieses Recht nicht schrankenlos gewährt, sondern der Gesetzgeber kann es aufgrund der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Personen im *überwiegenden allgemeinen Interesse* einschränken (BVerfGE 65, 1 (43)).
  - Hierfür ist jedoch eine gesetzliche Grundlage erforderlich.
  - Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.

## DAS NEUE UMWELTINFORMATIONENRECHT IN SACHSEN

- Ein Antrag auf Umweltinformationen ist **grundsätzlich abzulehnen**, wenn durch die Bekanntgabe der Information
  - **personenbezogene Daten** im Sinne des **§ 3 I SächsDSG** offenbart werden,
  - der Betroffene **nicht zugestimmt** hat und dadurch
  - Interessen des Betroffenen **beeinträchtigt** würden.
- **Ausnahmsweise** ist dem **Antrag jedoch stattzugeben**, wenn ein **überwiegendes Interesse** an der Bekanntgabe der Umweltinformationen vorliegt (§ 6 I Satz 1 a.E.).  
→ Bei der **Abwägung** sind gemäß Artikel 4 II UAbs. 3 UIRL insbesondere auch die **datenschutzrechtlichen Vorgaben** der EG, vor allem deren Konkretisierung in der **Richtlinie 95/46/EG** zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung **personenbezogener Daten** und zum freien Datenverkehr zu berücksichtigen.
- Nach **§ 6 I 5** kann der Zugang zu Umweltinformationen über **Emissionen** nicht unter Berufung auf **§ 6 I 1 Nr. 1** abgelehnt werden.

**SCHUTZ VON BETRIEBS- UND GESCHÄFTSGEHEIMNISSEN**

- § 6 I 1 Nr. 2 dient dem Schutz der Rechte am geistigen Eigentum (z.B. Urheberrecht). Erfasst sind auch Marken und Zeichenrechte.
- § 6 I 1 Nr. 3 dient dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.
- Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist durch Art. 12 I und Art. 14 GG geboten. In Anlehnung an § 17 UWG liegt in der Regel ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vor,
  - wenn Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen,
  - nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und
  - nach dem Willen des Geschäftsinhabers geheim gehalten werden sollen.
  - darüber hinaus ist es erforderlich, dass ein anerkanntes berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht (vgl. nur jüngst VG Magdeburg, Urt.v. 18.7.2006, 5 A 383/05 MD – Uranbelastung von Mineralwasser).
- Ob ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis betroffen ist, ist anhand der Besonderheiten des jeweils betroffenen Sach- und Rechtsgebiets zu bestimmen. Da Art.12 I und 14 I GG unter Gesetzesvorbehalt stehen, ist kein absoluter Schutz geboten.

## DAS NEUE UMWELTINFORMATIONRECHT IN SACHSEN

- § 6 I 1 Nr. 3, 2. Halbsatz stellt klar, dass das Steuergeheimnis (§ 30 AO) und das Statistikgeheimnis (§ 16 BStatG und § 18 SächsStatG) besondere Ausprägung der allgemeinen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind.
  - Im Hinblick auf **Steuergeheimnis** ergibt sich dies aus dem **Wortlaut** des § 30 AO.
  - Das **Statistikgeheimnis** unterfällt dem Schutz des § 6 I, weil das zur Verfügungstellen statistischer Einzelangaben stets aufgrund der Auswertungsmöglichkeiten durch **moderne Auswertungstechniken** personenbezogene Daten oder Betriebsgeheimnisse berührt.
- *(§ 6 I 3 des Entwurfes wurde gestrichen. Dieser sah vor: Erfolgt eine Kennzeichnung der Informationen als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis (Vgl. z.B. § 10 II BImSchG), hat die Behörde i.d.R. davon auszugehen, dass eine Betroffenheit Dritter vorliegt.)*
- Gemäß § 6 I 3 haben die möglichen Betroffenen auf Anfrage im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis vorliegt. Dies erleichtert die Entscheidungen, wenn unklar ist, ob es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt. Die Regelung liegt auch im Interesse der betroffenen Unternehmen, da sie dadurch Gelegenheit erhalten, ihre Interessen umfassend darzulegen.



## DAS NEUE UMWELTINFORMATIONENRECHT IN SACHSEN

- Verweigerungsgrund des § 6 I 1 Nr. 3 und § 6 II (dazu sogleich) gilt nicht für Informationen über *Emissionen*.

### FREIWILLIG ÜBERMITTELTE INFORMATIONEN

- § 6 II dient dem Schutz der Interessen privater Dritter, die Umweltinformationen an eine informationspflichtigen Stelle übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet gewesen zu sein oder hierzu rechtlich verpflichtet werden zu können. Dies gilt unter dem Vorbehalt, dass das Interesse an der Bekanntgabe nicht überwiegen darf (*Abwägung*).
  - Freiwillige Informationen, die beispielsweise von den Betreibern von Industrieanlagen oder z.B. von Waldbesitzern den Behörden mitgeteilt werden, bilden eine wichtige behördliche Informationsquelle, ohne die effektive Maßnahmen im Umweltschutz vielfach nicht möglich wären. Um diese Informationsquellen nicht zu gefährden, hängt der Zugang zu freiwilligen Informationen grds. von der Einwilligung der Dritten ab.
  - Ein überwiegendes Interesse an der Bekanntgabe liegt vor, wenn der private Dritte selbst informationspflichtige Stelle im Sinne des § 3 ist.
- Zu den freiwillig übermittelten Umweltinformationen nach § 6 II zählen unter anderem auch solche Informationen, die von Organisationen im Rahmen der Teilnahme an EMAS zur Verfügung gestellt worden sind. Anzuhörender Dritter ist in diesem Fall das an EMAS teilnehmende Unternehmen.

## VERFAHREN

- In § 7 I 1 Nr. 1 wird eine Regelfrist für die Zugänglichmachung von Informationen von einem Monat festgesetzt. § 7 I 2 SächsUIG stellt klar, dass die Frist des Satzes 1 mit Eingang bei der informationspflichtigen Stelle beginnt.
- Die zweimonatige Frist des § 7 I 1 Nr. 2 gilt nur dann, wenn die Einmonatsfrist nicht eingehalten werden kann, weil die Informationen zu umfangreich und komplex sind. Über die Fristverlängerung ist vor Ablauf der Monatsfrist unter Angabe der Gründe zu informieren (§ 7 I 3)
- Die Voraussetzungen für eine Fristverlängerung auf zwei Monate liegen nur vor, wenn die Informationen selbst zu umfangreich und komplex sind, um sie innerhalb der Einmonatsfrist zur Verfügung zu stellen. Komplexe oder umfangreiche Begleitumstände oder Verfahrenserfordernisse, wie etwa die Anhörung eventuell betroffener Dritter, erfüllen die Voraussetzungen nicht.
- Auf die ausdrückliche Regelung, die Umweltinformationen „so bald wie möglich“ zugänglich zu machen, meinten der Gesetzgeber aufgrund von § 10 Satz 2 VwVfG verzichten zu können, wonach das Verwaltungsverfahren einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen ist.

## VERWALTUNGSVERFAHREN

- § 7 II 1 verpflichtet den Antragsteller zur Stellung eines hinreichend bestimmten Antrages. Der Antrag soll erkennen lassen, welche Umweltinformationen zugänglich zu machen sind. Die Regelung steht im Einklang mit Art. 3 III und Art. 4 I 1 lit. c UIRL, wo unter anderem vorgesehen ist, dass Anträge, die zu allgemein formuliert sind, abgelehnt werden können.
- § 7 II 2 setzt Art. 3 III UIRL um. Für den Fall, dass der Antrag nicht hinreichend bestimmt ist, ist dort vorgesehen, dass die antragstellende Person spätestens innerhalb der Monatsfrist zur Präzisierung aufzufordern ist. Die Aufforderung zur Präzisierung hat zügig, das heißt, so bald wie möglich, zu erfolgen.
- § 7 II 3 stellt klar, dass die Fristen zur Beantwortung von Anträgen erneut zu laufen beginnen, wenn die antragstellende Person den Antrag auf die Aufforderung hin präzisiert hat. Der neuerliche Fristbeginn ist in der UIRL zwar nicht ausdrücklich vorgesehen. Er ist jedoch die *logische Folge* der Bestimmtheitsregelung und der vorgesehenen Aufforderung der antragstellenden Person zur Präzisierung des Antrages.
- Die Regelung ist auch erforderlich, um der informationspflichtigen Stelle ausreichend Zeit zur Bearbeitung des Informationsantrages ab erstmals hinreichender Bestimmtheit des Antrages zu geben.

**VERWALTUNGSVERFAHREN**

- Für den Fall, dass die antragstellende Person den zu allgemein formulierten Antrag auf Aufforderung der informationspflichtigen Stelle **nicht innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert**, regelt § 5 II 1 Nr. 4, dass der Antrag abzulehnen ist.
- Die informationspflichtigen Stellen sind verpflichtet, die Informationssuchenden bei der Stellung und Präzisierung von Anträgen auf Zugang zu Umweltinformationen **unterstützen**. Eine solche Pflicht ergibt sich schon aus der **allgemeinen Betreuungspflicht** des § 25 VwVfG.
- § 7 III 1 setzt Artikel 4 I lit. a) UIRL um. Wird ein Antrag an eine informationspflichtige Stelle gerichtet, die nicht über die begehrten Informationen verfügt, so ist diese verpflichtet, den Antrag an die über die Informationen verfügende Stelle **weiterzuleiten**, soweit ihr diese bekannt ist.
- Sie kann die antragstellende Person nach § 7 III 2 auch auf andere informationspflichtige Stellen, die über die Informationen verfügen, **hinweisen**. Ein derartiger Hinweis sollte nur erfolgen, wenn dies sachlich geboten ist oder im Interesse der antragstellenden Person liegt. Insofern hat die informationspflichtige Stelle eine am Interesse der Antragstellers auszurichtende **Einschätzungsprärogative**, wobei im Zweifel eine **Weiterleitung** erfolgen sollte.

### ABLEHNUNG (Art des Zugangs zu UI)

- § 7 IV sieht für die Regelung in § 4 II hinsichtlich der Art des Informationszugangs eine ergänzende Verfahrensvorschrift vor.
  - danach ist die antragstellende Person innerhalb der Einmonatsfrist des § 7 I 1 Nr.1 SächsUIG darüber zu unterrichten, *dass* der Informationszugang *auf anderem Wege* eröffnet wird, als von ihr beantragt.
  - Bei dieser Gelegenheit sind ihr auch die *Gründe* für die Gewährung eines alternativen Zugangsweges zu nennen.
- Auslegungsproblem: Verhältnis § 7 IV zu § 8 I – m.E. ausdrückliche Regelung § 7 IV mit Bezugnahme auf § 7 I 1 Nr.1 maßgebend, auch wenn man in Verweis auf andere Art der Gewährung Teilablehnung sehen könnte
- Die Fristen beginnen grundsätzlich mit Eingang des Antrages bei der Stelle, die über die Informationen verfügt.

### VORGABEN FÜR VERWALTUNGSVERFAHREN BEI ABLEHNUNG

- § 8 regelt in Umsetzung von Art. 4 IV, V UIRL die generellen Fragen des Verfahrens bei **vollständiger oder teilweiser Ablehnung** von Anträgen.
- Hinsichtlich der Fristen, innerhalb derer die Ablehnung zu erfolgen hat, wird in § 8 I 1 auf die Fristen für die Zugänglichmachung von Informationen des § 7 I 1 verwiesen. → Je nach Komplexität und Umfang der Informationen kann der Ablehnungsbescheid somit innerhalb der Einmonatsfrist (§ 7 I 1 Nr. 1) oder innerhalb der Zweimonatsfrist (§ 7 I 1 Nr. 2) erteilt werden.
- § 8 I 2 stellt klar, dass eine **Ablehnung** des Informationszugangs immer gegenüber der antragstellenden Person zu begründen ist.
- **WICHTIG:** § 39 II VwVfG inklusive der dort statuierten Ausnahmen vom Begründungserfordernis finden auf im Rahmen des UIG ergehende Ablehnungsbescheide keine Anwendung. Dies ergibt sich schon daraus, dass die Vorschrift des § 8 I 2 SächsUIG als *spezielleres Gesetz* dem *allgemeineren* VwVfG vorgeht.

### VERFAHREN (ABLEHNUNG)

- Der Ablehnungsbescheid muss gemäß § 8 II in **Schriftform** ergehen, wenn der Antrag schriftlich gestellt wurde oder die antragstellende Person darum ersucht hat.
- Wird um **Übersendung auf elektronischem Wege** ersucht, so ist dem gemäß § 8 II 2 nachzukommen, wenn der informationspflichtigen Stelle, die für die Erteilung des Ablehnungsbescheides zuständig ist, der Zugang zu den Mechanismen für eine elektronische Übersendung eröffnet ist.
- Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann die gänzliche oder teilweise Ablehnung der Gewährung des Zugangs zu Umweltinformationen auch formlos erfolgen.
- **WICHTIG** Die in Satz 1 und 2 vorgesehenen Formvorschriften weichen von den Regelungen des § 37 VwVfG ab und gehen diesen als Sonderregelung vor.
- § 8 III setzt Art. 4 IV UIRL um und entspricht den Anforderungen, welche der EuGH in seiner Entscheidung vom 9. September 1999 (Rechtssache C-217/97) statuiert hat. → Die informationspflichtigen Stellen ist bei **Vorliegen eines Ablehnungsgrundes nach den §§ 5 und 6** zur Zugänglichmachung von Informationen, die nicht unter den entsprechenden Ablehnungsgrund fallen, verpflichtet sind, sofern die von dem Ablehnungsgrund betroffenen Informationen **ausgesondert** werden können (vgl. hierzu OVG RhPf; Anhang).

**VORVERFAHREN / RECHTSSCHUTZ**

- § 9 I regelt das Vorverfahren. § 9 I ermöglicht in Abweichung von § 68 I VwGO, dass ein Vorverfahren nach den §§ 68 bis 73 VwGO auch durchgeführt wird, wenn die Entscheidung über den Informationsantrag von einer obersten Staatsbehörde erlassen wurde.
- § 9 II regelt abweichend von § 68 I 2 Nr. 1 VwGO, dass kein Devolutiveffekt eintritt, d.h. die öffentlichen Stellen selbst über den Widerspruch hinsichtlich der von ihnen erlassen Entscheidungen entscheiden.
- § 9 III stellt klar, dass das Widerspruchsverfahren auch bei Entscheidungen von privaten informationspflichtigen Stellen durchzuführen ist. Danach gelten hierfür die Vorschriften der VwGO entsprechend. Über den Widerspruch entscheidet die private informationspflichtige Stelle selbst.
- § 10 enthält eine aufdrängende Spezialzuweisung zum Verwaltungsrechtsweg, soweit es sich um Streitigkeiten um Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes gegen eine *private informationspflichtige Stelle* handelt.
- Die Länder wurden zur Regelung der aufdrängenden Spezialzuweisung zum Verwaltungsrechtsweg ausdrücklich durch § 6 V des UIG des Bundes in der neuen Fassung ermächtigt.



## UNTERSTÜTZUNG DES ZUGANGS ZU UI

- § 11 I sieht vor, dass sich die informationspflichtigen Stellen *bemühen*, um den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen zu erleichtern. Damit steht die Verpflichtung unter einem **Machbarkeitsvorbehalt** (Verhältnismäßigkeit).
- Diese haben in angemessener Weise darauf hinzuwirken, dass Umweltinformationen in **elektronischen Datenbanken** oder in sonstigen **Formaten** gespeichert werden, die **über elektronische Kommunikationswege verfügbar und abrufbar** sind.
- § 11 II sieht vor, dass die informationspflichtigen Stellen **praktische Vorkehrungen** zur Erleichterung des Informationszugangs treffen. Er zählt **Regelbeispiele** auf, welche zu diesem Zweck getroffen werden können. Hierzu gehören die **Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen (Nr. 1)**, die Veröffentlichung von Verzeichnissen über verfügbare Umweltinformationen und behördliche Zuständigkeiten (**Nr. 2**) sowie die Einrichtung öffentlich zugänglicher Informationsnetze und Datenbanken (**Nr. 3**).
- Welche praktischen Vorkehrungen die informationspflichtigen Stellen zur Erleichterung des Informationszuganges treffen, steht in ihrem **Ermessen**.

### UNTERSTÜTZUNG DES ZUGANGS

- § 11 III setzt Art. 8 UIRL um. Die informationspflichtigen Stellen haben im Rahmen des Möglichen dafür zu sorgen, dass die von ihnen oder für sie zusammengestellten Umweltinformationen auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sind.
- Aus § 11 III SächsUIG folgt keine generelle Prüfpflicht der informationspflichtigen Stelle hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit der Informationen. Die Bürger haben keinen Anspruch, dass die informationspflichtigen Stelle die Richtigkeit der vorliegenden Informationen überprüft, sondern, wie sich bereits aus § 4 I ergibt, nur einen Anspruch auf Informationen, über die die Stelle *verfügt*.
- Dabei haben informationspflichtige Stellen bei Anträgen auf Herausgabe der zur Erhebung bestimmter Informationen verwandten Messverfahren ergänzend darauf zu verweisen, wo diese gefunden werden können oder auf ein angewandtes standardisiertes Verfahren zu verweisen (Art. 8 II UIRL). Dabei handelt es sich nach dem Wortlaut ausdrücklich um ergänzende Informationen, die den Informationsanspruch nach § 4 I nicht verkürzen.

### AKTIVE INFORMATIONSPFlicht

- § 12 I verpflichtet die informationspflichtigen Stellen, die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang *aktiv und systematisch* über die Umwelt zu unterrichten.
- Den informationspflichtigen Stellen wird in § 12 I 1 zu diesem Zweck aufgegeben, Umweltinformationen, über die sie verfügen und die für ihre Aufgaben relevant sind, zu verbreiten.
- Die informationspflichtigen Stellen sind dabei jeweils nur insoweit zur aktiven Verbreitung von Umweltinformationen verpflichtet, wie ihr *sachlicher und räumlicher Zuständigkeitsbereich* reicht. Allerdings können die informationspflichtigen Stellen auch andere mit der aktiven Verbreitung beauftragen oder ihre **Aktivitäten bündeln** und etwa durch Links auf Internetseiten auf **gemeinsame Internetplattformen** verweisen, wie in § 12 III vorgesehen, oder auf sonstige Aktivitäten verweisen, durch welche die entsprechenden Informationen verbreitet werden („E-Gouvernement-Fahrplan“)
- **→ PortalU**
- § 12 I 2 enthält in Nr. 1 bis 7 **Mindestvorgaben** bezüglich des Inhalts der von den informationspflichtigen Stellen nach Satz 1 zu veröffentlichenden Umweltinformationen genannt. Diese Informationen müssen in jedem Fall veröffentlicht werden.

- Pläne i.S.v. § 12 I 2 Nr. 2 umfassen beispielsweise auch **Bauleitpläne** im Sinne des Baugesetzbuches. Eine Verbreitung von Bauleitplänen ist bereits durch die **Auslegung** des Plans nebst Begründung und der **ortsüblichen Bekanntmachung** hierüber, wie sie nach § 3 II BauGB für die Entwürfe der Bauleitpläne und deren Begründung sowie anschließend nach § 10 III BauGB für den endgültigen Beschluss, vorgesehen ist, gegeben.
- § 12 I 2 Nr. 4 erfasst lediglich Informationen aus Überwachungsmaßnahmen, die im Hinblick auf die Umweltauswirkungen der überwachten Tätigkeiten erfolgt sind.
- Entscheidungen über Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 12 I 2 Nr. 5 umfassen insbesondere Genehmigungen nach Art. 8 IVU-RL und nach Art. 9 UVP-RL sowie **Planfeststellungsbeschlüsse**.
- Umweltvereinbarungen im Sinne von § 12 I 2 Nr. 6 sind Übereinkommen von Personenmehrheiten mit dem Ziel, den Zustand der Umwelt zu erhalten oder zu verbessern. Als Beispiel sei hier die Sächsische Umweltallianz genannt.

### UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

- § 12 I 3 sieht für die in Satz 2 Nr. 5 bis 7 genannten Informationen eine Erleichterung vor. Für diese Umweltinformationen reicht es, wenn die Angabe veröffentlicht wird, wo diese zugänglich sind oder gefunden werden können.
- Gemäß § 12 I 4 werden Umweltinformationen in angemessenen Abständen aktualisiert. Was angemessen ist, richtet sich insbesondere nach der Umweltinformation aber auch nach dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit.
- Soweit verfügbar, sollen die informationspflichtigen Stellen gemäß § 12 II 1 bei der Verbreitung von elektronischen Kommunikationsmitteln Gebrauch machen. Als Beispiel ist insoweit die Verbreitung von Umweltinformationen über das Internet zu nennen. Auch zukünftige, noch zu entwickelnde, Kommunikationsmittel werden erfasst.
- Nach Satz 2 gilt dies nicht für Umweltinformationen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angefallen sind, es sei denn, die Umweltinformationen liegen den informationspflichtigen Stellen bereits in elektronischer Form vor.

### UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

- Nach § 12 IV haben die informationspflichtigen Stellen im Fall einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt, sämtliche Informationen, über die sie verfügen und die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen, *unmittelbar und unverzüglich* zu verbreiten. Dies gilt unabhängig davon, ob die unmittelbare Bedrohung Folge menschlicher Tätigkeit oder einer natürlichen Ursache ist.
- Nach § 12 V finden die §§ 5 und 6 sowie § 11 I und III entsprechende Anwendung. Die durch den Verweis auf die §§ 5 und 6 SächsUIG geschützten Rechtsgüter werden somit im Rahmen der aktive Verbreitung von Umweltinformationen genauso geschützt wie im Rahmen des Zugangs zu Umweltinformationen auf Antrag.
- Nach § 12 VI kann die Verbreitung von Umweltinformationen auf Stellen der öffentlichen Verwaltung oder private Stellen übertragen werden. Damit wird es den informationspflichtigen Stellen ermöglicht, beispielsweise zentrale Stellen mit der Aufgabe der Verbreitung der Umweltinformationen zu betrauen.

### KOSTEN

- **§ 13 I 1** regelt den Grundsatz, dass für die Übermittlung von Umweltinformationen und das Widerspruchsverfahren **Gebühren und Auslagen** erhoben werden. Dies gilt – wie die Positivformulierung „für die Übermittlung“ nahe legt, nicht für die Ablehnung. Außerdem werden keine Kosten für die Erteilung einfacher mündlicher oder schriftlicher Auskünfte, die Einsichtnahme vor Ort und Maßnahmen der aktiven Informationsverschaffung erhoben.
- Das SächsVwKostG findet bei der **Festsetzung** der Gebühr im Einzelfall Anwendung, soweit nicht das UIG nichts Abweichendes regelt: **§ 13 II**: Die Verwaltungsgebühren sind **unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes** so zu bemessen, dass der Informationsanspruch nicht durch eine unangemessene Höhe der Verwaltungsgebühren vereitelt wird
- Für das **Widerspruchsverfahren** können Kosten in Höhe von 5 bis 100 Euro (Art. 6 UIRL „keine oder nur geringe Kosten“) erhoben werden; **§ 13 IV** stellt klar, dass die Regelung des § 11 SächsVwKostG, dass die **Verwaltungsgebühr** im Rechtsbehelfsverfahren regelt, keine **Anwendung** findet.

- Neufassung der Tarifstelle 94 des 6. SächsKVZ → Tarifstelle 94 regelt die Gebühren für **Amtshandlungen nach dem SächsUIG**:
  - Der **Kostenrahmen** für die Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft beträgt von **5 Euro bis 300 Euro**.
  - Der **Gebührenrahmen** für das Zurverfügungstellen von Akten und sonstigen Informationsträgern beträgt **5 Euro bis 500 Euro**;  
in **besonders aufwändigen Fällen**, insbesondere bei Aussonderung von Daten **500 – 1000 Euro**.
  - Bei Akteneinsicht vor Ort und bei einfachen schriftlichen Auskünften gilt **Gebührenfreiheit**
- **§ 13 IV** konstituiert einen **Kostentatbestand** für den Fall, dass informationspflichtige **private Stellen** eine Leistung nach dem SächsUIG erbringen. In diesem Fall gelten § 13 I-III entsprechend.



## RECHTSPRECHUNG – LEITENTSCHEIDUNGEN

- EuGH, Urt. v. 9.9.1999, Rs. C-217/97, NVwZ 1999, 1209 ff.: Vertragsverletzungsverfahren gegen D wegen mangelhafter Umsetzung der UIRL 1990
- BVerwG, Urt.v. 25.3.1999, Az.: 7 C 21/98, BVerwGE 108, 369 ff. – Informationen über Umweltsubventionen
- BayVGh, Beschl. v. 22.11.2000, NVwZ 2001, 342 ff. – Umweltinformationsanspruch versus Datenschutz
- SächsOVG, Beschl. v. 28.3.2003 – 5 B 61/02, NVwZ-RR 2003, 551 (=SächsVBl. 2003, 239 ff.) und nachfolgend SächsVerfGH, Beschl. v. 20.11.2003, Vf. 25-IV-03: Erhebung von Kosten für Umweltinformationen
- VG Hamburg, Urt. v. 14.1.2004, – 7 VG 1422/2003 Reichweite der Versagungsgründe (Geschäftsgeheimnisse etc.)
- BVerwG, Urt.v.18.10.2005, Az.: 7 C 5.04, DVBl. 2006, 182 ff. – Informationsanspruch auch bei privatrechtlich handelnder Stelle der öffentlichen Verwaltung (hier: Standortverwaltung der Bundeswehr)
- VG Stuttgart, Beschl.v. 12.12.2005, Az.: 16 K 379/05 zur Direktwirkung der UIRL bei fehlender landesrechtlicher Umsetzung
- HessVGh, B.v. 5.1.2006, 12 Q 2828/05, NuR 2006, 239 ff. (= ZUR 2006, 259 ff.); zum Anspruch auf Einsicht in Verfahrensakten zu Planfestellungsverfahren vor Erörterungstermin; Versagungsgründe (Vervollständigung; verwaltungsinterne Vorgänge)
- OVG Schleswig, Urt.v. 4.4.2006, 4 LB 2/06, NVwZ 2006, 847 ff. – Umweltinformationen über AKW-Störfall (zugleich zur Direktwirkung der optionalen Verweigerungstatbestände)
- VG Magdeburg, Urt.v. 18.7.2006, Az.: 5 A 383/05 – erfolgreiches Auskunftersuchen in Bezug auf die Uranbelastung in Mineralwassern
- OVG RhPf., Urt.v. 2.6.2006, Az.: 8 A 10267/06, DVBl. 2006, 1059 (LS) – Informationsanspruch auf Herausgabe der Dioxinbelastung einer Tongrube

## VERTIEFENDE LITERATUR – Kommentare

- *Brüggen*: Handbuch des sächsischen Umweltinformationsrechts, 1. Auflage 2006 (Saxonia-Verlag)
- *Kunert/Potje*: Kommentar zum SächsUIG, 1. Auflage 2007, (Jehle-Rehm)
- *Götze*, SächsUIG-Kommentar, in: Praxis der Kommunalverwaltung (Landesausgabe Sachsen), Loseblattsammlung, Stand: April 2007

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Roman Götze, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht,  
Petersstraße 15, 04109 Leipzig – [goetze@goetze.net](mailto:goetze@goetze.net)